

15

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 122/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rentners Franz K [REDACTED], W [REDACTED],
B [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den Kaufmann Gerhard L [REDACTED], K [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]-

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 27. April 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Hubert Meyer sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Keßler und Dunz

beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird - unter Abänderung der Wertfestsetzungsbeschlüsse des Landgerichts und des Oberlandesgerichts - wie folgt festgesetzt:

für den ersten Rechtszug auf

366 500 DM,

für den Berufungsrechtszug und den Revisionsrechtszug auf je

393 500 DM.

G r ü n d e :

Der Kläger hat mit der im Jahre 1961 erhobenen Klage beantragt, den Kaufmann Arnold J. [REDACTED] hinsichtlich des Nachlasses nach seiner am 18. Februar 1947 verstorbenen Ehefrau Elisabeth J. [REDACTED] geb. K. [REDACTED], verwitwete W. [REDACTED] für erbunwürdig zu erklären, weil er angeblich eine Testamentsurkunde gefälscht habe. Arnold Jansen war als Alleinerbe seiner Ehefrau eingesetzt; er ist am 4. November 1960 verstorben und der Beklagte sein Alleinerbe. Die Klage ist in den beiden ersten Rechtszügen erfolglos geblieben. Der Kläger hat am 24. Ju-

- 3 -

ni 1968 Revision eingelegt, er hat sie nach Versagung des Armenrechts zurückgenommen. Durch Beschluß vom 21. April 1969 sind ihm die Kosten des Revisionsrechtszuges auferlegt worden.

Die beiden Vorinstanzen haben den Streitwert auf je 10 000 DM festgesetzt, wobei sie als Wert 1/11 des Nachlasses eingesetzt haben, weil der Kläger eines von elf Geschwistern der Frau J. war und bei Erbunwürdigkeit des Arnold J. der Kläger Miterbe zu 1/11 geworden wäre.

Der Streitwert bemißt sich jedoch in solchen Fällen nach dem vollen Nachlaßwert, weil schon das nur von einem Miterben erstrittene Urteil auf Erbunwürdigkeit zugunsten aller übrigen anspruchsberechtigten Miterben wirkt (BGH, Urteil vom 20. Oktober 1969 - III ZR 208/67 = BGH Warn 1969 Nr. 285 = NJW 1970, 197).

Als Streitwert ist daher der Wert des Nachlasses der Frau J. einzusetzen, und zwar nach dem tatsächlichen Bestand zur Zeit des Erbfalls am 18. Februar 1947, aber mit den Werten und Preisen zur Zeit der Klagerhebung im Jahre 1961, der Berufungseinlegung im Jahre 1964 oder der Revisionseinlegung im Jahre 1968; soweit dabei der Wert des Streitgegenstandes bei Beendigung der Instanz höher als bei ihrem Beginn ist, ist den in der Instanz entstandenen Gebühren der höhere Wert zugrunde zu legen (§ 11 Abs. 3 GKG).

Die Angaben der Parteien und die Ermittlungen des Senats über Bestand und Bewertung des Nachlasses haben



folgendes ergeben: Frau J. [REDACTED] war Eigentümerin oder Miteigentümerin verschiedener Grundstücke, deren Bau-
lichkeiten ebenso wie das von den Eheleuten J. [REDACTED]
betriebene Geschäft im Kriege zerstört waren; außer
dem Grundbesitz war beim Erbfall im Jahre 1947 nen-
nenswertes Vermögen nicht vorhanden, so daß der Se-
nat nur die Werte für den Grundbesitz wie folgt ein-
setzt:

1. K. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED]; Grundbuch von
K. [REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl. [REDACTED] 03:
Nach Auskunft des Bauordnungsamtes K. [REDACTED]
[REDACTED] betrug der Bodenwert im Jahre 1961
rd. 700 DM, 1968 rd. 1 200 DM je qm. Bei
einer Größe von 216 qm ergibt das 151 200
DM bzw. 259 200 DM; davon gehörte zum Nachlaß
nur die Hälfte, weil beide Eheleute Eigen-
tümer waren. Für 1964 nimmt der Senat die
Mitte zwischen den Werten 1961 und 1968,
also 1961: 75 600
1964: 102 600
1968: 129 600
2. K. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED], Grundakten von
K. [REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl. [REDACTED] 58:
Das Grundstück ist bei der Bewertung aus-
zuscheiden, weil es nach den Grundakten
seit 1929 bis zur Veräußerung im Jahre
1957 dem Ehemann Arnold J. [REDACTED] alleine
gehört hatte.

3. - 6. Die Gebäude in K[REDACTED], L[REDACTED] Straße[REDACTED] (Grundbuch Bd. [REDACTED] Bl. [REDACTED] 82), N[REDACTED] I[REDACTED] Straße [REDACTED] (Bd. [REDACTED] Bl. [REDACTED] 49), I[REDACTED] straße [REDACTED] (Bd. [REDACTED], Bl. [REDACTED] 56) und P[REDACTED] straße [REDACTED] (Bd. [REDACTED] Bl. [REDACTED] 96) hatten ausweislich der Grundakten der Frau J[REDACTED] zu Alleineigentum gehört. Die Grundstücke waren Gegenstand der Zivilprozeßverfahren 6 O 124/57 und 6 O 55/59 LG Krefeld, die durch Vergleiche beendet worden sind. Danach erhielt der Ehemann J[REDACTED] bzw. der Beklagte als sein Erbe für diese der Stadt K[REDACTED] übereigneten Grundstücke bzw. als Schadensersatz für die pflichtwidrige Zerstörung der darauf vorhanden gewesenen Gebäudereste nach dem Kriege insgesamt Werte von 221 400 DM, die hier voll einzusetzen sind mit 221 400 DM
7. K[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED] (Grundbuch Bd. [REDACTED] Bl. [REDACTED] 59): Das Grundstück ist im Jahre 1954 für 85 000 DM veräußert worden. Dieser Erlös ist einzusetzen, aber nur zur Hälfte, weil beim Erbfall beide Eheleute Eigentümer waren, also 42 500 DM

Als Gesamtwert ergibt sich demnach für den ersten Rechtszug 366 500 und für den zweiten und dritten Rechtszug 393 500 DM.

Entsprechend sind die Werte festzusetzen, und zwar gemäß § 23 GKG für alle Rechtszüge, wobei die Beschlüs-

se über die anderweitige Wertfestsetzung in den früheren Rechtszügen aufzuheben sind.

Der Vortrag des Klägers, er sei angeblich infolge falscher Belehrungen von einem geringeren Streitwert ausgegangen und könne bei seiner Armut die höheren Kosten nicht tragen, muß in diesem Verfahren über die Festsetzung des Wertes unberücksichtigt bleiben. Er wußte immerhin, daß er sich mit seiner Klage um erhebliche Nachlaßwerte zugunsten aller Miterben bemühte. Seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten können erst nach Festsetzung der Kosten selbst Berücksichtigung finden; falls er etwa im Auftrag aller Miterben gehandelt hat, kann er unter Umständen eine Beteiligung an den Kosten von den Miterben kraft des Auftragsverhältnisses verlangen.

Meyer

Dr. Arndt